

Schutz der Kinder in Kriegs- und Friedenszeiten

Bemerkungen zum Hamburger Entwurf einer internationalen Konvention

Die erweiterte und revidierte Genfer Konvention von 1949, die vierte seit 1864, enthält eine Reihe von Bestimmungen über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten. Völkerrechtliche Normen dieser Art hatte es bis dahin nicht gegeben, abgesehen von einigen, den Umständen eines modernen Krieges nicht mehr angemessenen Regeln der Haager Landkriegsordnung von 1907. Die weitestgehende Bestimmung der neuen Konvention sieht die Einrichtung von größeren neutralisierten Räumen, Sanitätszonen, vor, die von der Kriegführung ausgespart und in die Teile der Zivilbevölkerung und kampfunfähige Soldaten gebracht werden sollen.

Alle Genfer Konventionen aber sind auf den Ausnahmezustand des „heißen“ Krieges gemünzt. Sie sind schon nach ihrem Buchstaben nicht allgemein und zu jeder Zeit wirksam. Sicherlich würde, wenn der Geist der Menschlichkeit, aus dem die Konventionen hervorgingen, alle Handelnden beherrschte, eine Beschränkung ihrer Anwendung auf unmittelbare Kriegs- und Kriegsfolgezeit vermieden werden. Der Krieg in seiner vielfältigen Gestalt bringt jedoch erfahrungsgemäß eine fortwirkende Verderbnis der Seelen mit sich, die jeden Zweifel an einer allgemeinen Wirksamkeit der Schutzbestimmungen, die über den bloßen Buchstaben der Verträge hinausgehen würde, rechtfertigt. Nur eindeutig kodifiziertes Völkerrecht ist in den letzten Jahrzehnten in nennenswertem Grade überhaupt noch respektiert worden.

Nun treten die großen Leiden der Menschheit aber nicht nur zu Zeiten offener Kriege und ungewöhnlicher Naturkatastrophen auf. Die gegenwärtig erlebten Formen des „kalten“ Krieges fordern täglich ihre Opfer, derweil die Auswirkungen von Vertreibungen, Ausrottungen, Zerstörung und Verwaisung noch immer millionenfaches Elend bedeuten. Es gibt bis jetzt keine verpflichtende Norm, nach der solchem Elend vorzubeugen wäre, keine auch, wie es eingedämmt und überwunden werden sollte. Nicht einmal in bezug auf die meistbetroffenen Kinder und Jugendlichen, deren ganzes Leben von den Ausnahmezuständen der Not vergiftet, aus der Bahn geworfen und geschädigt werden kann, existiert eine gesicherte Norm der Hilfe. Dies ungeachtet der Tatsache, daß die Völker sich zu internationaler Kinderhilfe am schnellsten und nachdrücklichsten wieder zusammenfanden. Dennoch leiden heute ungezählte Kinder im Frieden mehr, als zu anderen Zeiten jemals Kinder unter Kriegen gelitten haben.

Vor diesen Tatsachen haben nun Menschenfreunde überlegt, was getan werden könnte, um vor allen Dingen einen vorbeugenden Schutz der Kinder zu sichern, die Kinder — und damit die Kräfte der Zukunft und der gesunden Entwicklung — möglichst auszusparen aus dem Todeskreis der Entheimatung, des Hungers und der Aussichtslosigkeit. Die Hamburger Landesorganisation des DRK hat als Ausfluß solcher Erwägungen den Vorschlag einer internationalen Konvention zum allgemeinen Schutz der Kinder in Kriegs- und Friedenszeiten gemacht. Denkschrift und Statutsentwurf wurden am 8. Mai der Öffentlichkeit und dem Internationalen Roten Kreuz übergeben.

Der Entwurf sieht die Feststellung besonderer völkerrechtlicher Normen für den Schutz der Kinder, d. h. aller Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, vor. Er geht davon aus, daß in allen gesunden Menschen eine latente Bereitschaft vorhanden ist, Kindern zu helfen, ihnen Tränen, Verwahrlosung und Not zu ersparen. Alle Erfahrungen sprechen dafür, daß eine Vereinbarung über den Schutz der Kinder die nächste und beste Aussicht haben würde, verwirklicht zu werden.

Allerdings liegt die Aussicht auf eine internationale Anerkennung der vorgeschlagenen Schutzbestimmungen noch in weiter Ferne. Der Entwurf muß noch viele Klippen des Mißtrauens, arbeitsrechtlicher und militärpolitischer Rückständigkeit und Gewohnheit

überwinden, ehe er geltendes Völkerrecht werden kann. Aus der internationalen Diskussion können sich Abänderungen ergeben. Das Gewicht spezifisch deutscher Erfahrungen, auf die er sich gründet, dürfte nicht überall als zwingend anerkannt werden. Einerlei aber, die Stimme des leidenserfahrenen Deutschlands, die mit dem Entwurf hörbar wird, die darin für alle Kinder und Eltern der Welt zu sprechen unternimmt, darf nicht überhört werden, wenn überhaupt etwas Ernsthaftes gegen neue Katastrophenmöglichkeiten getan werden soll. Versuchten die bisherigen Genfer Konventionen, Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Pflegepersonal, Lazarette und Sanitätszonen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes zu schützen, so geht es nun darum, den Kindern aller Völker ohne Unterschied von Farbe, Sprache, Partei, Gesellschaftsschicht, Glauben oder Nationalität unter allen Umständen Prärogative des Schutzes und der Fürsorge zu schaffen und zu erhalten.

Konventionsvorschläge im einzelnen

Verfasser der Hamburger Denkschrift über den Schutz der Kinder in Kriegs- und Friedenszeiten sind *Prof. Dr. Herbert Ruscheweyh*, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Rechtsanwalt *Hermann Ohle*, Präsident des DRK-Landesverbandes Hamburg, *Dr. Anne Banaschewski*, Direktorin des Instituts für Lehrerfortbildung, *Dr. jur. Hellmuth Hecker* von der Forschungsstelle für Völkerrecht an der Universität Hamburg und *Dr. Fritz Klemm* als Mitarbeiter des Jugendrotkreuzes. Der Konventionsentwurf enthält in 30 Artikeln allgemeine und besondere Vorschriften, dazu die allgemeinen Schlußklauseln. Ihm ist eine ausführliche Begründung angefügt.

In der Präambel des Entwurfs heißt es, daß es der Wunsch der vertragschließenden Staaten sei, „die Kinder vor unmenschlicher und unbarmherziger Behandlung, vor Ausbeutung, Elend und Not zu schützen und den Kampf der weltpolitischen Gegensätze von ihnen fernzuhalten“. Damit treffen die Verfasser zweifellos einen der allgemeinsten Wünsche und die verbreitetste Sorge, die es gegenwärtig gibt. Im allgemeinen wird vorgeschrieben, daß die schutzberechtigten Personen — Kinder bis zu 16 Jahren und für bestimmte Fälle auch Jugendliche bis zu 18 Jahren — auf ihre Rechte nach diesem Abkommen nicht verzichten können. Das Gesetz wendet sich damit indirekt gegen Rattenfänger, die Begeisterungsfähigkeit und Freiwilligkeit der Kinder mißbrauchen könnten. Die Staaten sollen darauf sehen, daß keine Ausnahme- oder Verwirkungsfälle zugelassen werden. Sie sollen sich zugleich dafür verbürgen, daß der gleiche Schutz auch Kindern fremder oder feindlicher Nationalität zuteil wird.

Wenn man einen allgemeinen Schutz der Kinder fordert und erwartet, daß er von allen Regierungen gewährleistet werde, muß man als selbstverständliche Voraussetzung die in Frage kommenden Personen neutralisieren. Kinder dürfen daher weder freiwillig noch gezwungen an einer wie immer gearteten militärischen oder militärähnlichen Ausbildung teilnehmen oder in der Rüstungsindustrie beschäftigt werden. Verboten ist jede Beschäftigung, die gesundheitlich oder sittlich schädlich ist. Geboten ist dagegen kostenlose und unbehinderte Schulausbildung, in die keinerlei Kriegspropaganda hineingetragen werden darf. Nur die Eltern sollen die religiöse, weltanschauliche und nationale Erziehung ihrer Kinder bestimmen. Keinem Kinde ist der Gebrauch der Muttersprache zu verwehren. Kinder dürfen nicht zwangsweise von ihren Eltern und Erziehern getrennt werden. (Keine Staatsjugend darf sich also in dieser Beziehung wieder einmischen.)

Heimatlosen alleinstehenden Kindern ist bis zu eigener Entscheidung nach erreichter Volljährigkeit das Bürgerrecht des Aufenthaltslandes zu gewähren. Das Wohl der Kinder bis zu 12 Jahren darf durch keine Maßnahme gegen ihre Mütter in Frage gestellt werden. Es darf nicht durch Eingriffe oder Beschränkungen in Kinderheimen, Entbindungsanstalten und Schulen gefährdet oder vermindert werden. Keine Person unter 18 Jahren darf deportiert oder als Geisel genommen werden. Auf keinen Fall dürfen

SCHUTZ DER KINDER IN KRIEGS- UND FRIEDENSZEITEN

solche Personen mit dem Tode bestraft werden. Ihnen gegenüber gelten weder Kollektivhaftung noch Kollektivbestrafung. Sie dürfen ebensowenig an einen Staat ausgeliefert werden, der in Gesetzgebung oder Praxis nicht mit den Grundsätzen des vorliegenden Vertrages übereinstimmt. Bei jeder Straffälligkeit ist für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ein gesondertes Jugendstrafverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen. Auch der Strafvollzug ist ihrem Alter gemäß zu gestalten, so daß sittliche und körperliche Schäden vermieden werden.

Das sind die wesentlichen Vorschriften, die der Entwurf enthält. In den Schlußartikeln wird zunächst wie bei anderen internationalen Übereinkommen der Internationale Gerichtshof als entscheidende Instanz für alle sich aus dem Vertrage ergebenden Unstimmigkeiten und Streitfälle anerkannt. Sie enthalten dann aber auch noch eine sehr einschneidende neue Verpflichtung. Die vertragschließenden Staaten sollen sich bereit erklären, einer vom Roten Kreuz zu errichtenden internationalen Hohen Behörde die freie Tätigkeit zur Kontrolle der Durchführung dieses Abkommens zu gestatten, ihr das Recht uneingeschränkter Information und Beschwerdeführung zu gewähren. Selbstverständlich bleiben die Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilbevölkerung, die entsprechenden Regelungen der Haager Landkriegsordnung, der UNO und des Europarats neben diesem Abkommen in Kraft. Bei widersprechenden Vorschriften gelten die für den Schutzberechtigten jeweils günstigsten.

Utopie oder . . . ?

Es wirkt heute kaum mehr überzeugend, wenn man gegen Skepsis und Mißtrauen, die einer Verwirklichung des Hamburger Konventionsvorschlages entgegenstehen, darauf hinweist, daß schon oft große weltbewegende und -verändernde Organisationen und Ordnungen als scheinbare Utopien und Unmöglichkeiten begonnen haben. Zu sehr eingewurzelt sind gegenwärtig Furcht und Erfahrung des Versagens. Die Trümmer unserer Städte, die wir im Begriff sind wegzuräumen, waren auch das sichtbar gewordene Bild einer inneren Zertrümmerung, die nicht entsprechend überwunden ist. An der Spitze der nationalsozialistischen Philosophie bzw. dessen, was damals als Philosophie ausgegeben wurde, stand der Satz *Kriecks*: „Das Zeitalter der Vernunft ist zu Ende.“ Nun ist das, was man so übermütig verwarf, schwer wiederherzustellen.

Was bleibt also an Aussichten für uns und unsere Kinder zu einer Zeit, in welcher der Nationalismus als Todfeind der Völker echte Friedensschlüsse unmöglich zu machen scheint? Ein Erfolg des Abkommens ist nur gesichert, wenn die bezeichnete Kapitulationsstimmung überwunden wird.

Was ist zu tun? Man sollte nicht auf Wunder hoffen, nicht auf das Beispiel der anderen warten, sondern selber tun, was aus dem Selbsterhaltungstrieb geboten ist, die völkerrechtlichen Regeln kennenlernen, sie üben und zum Gegenstand der Einübung in seinem Einflußbereich machen. Auf diese Weise allein würde ein wachsender Personenkreis mit dem Minimum an Menschlichkeitsgesetzen vertraut werden, deren völkerrechtliche Anerkennung ebenso Schritt für Schritt erkämpft werden muß. Gewiß glauben heute viele Leute am liebsten an versprochene Paradiese auf Erden, der ewige Friede ist ihnen wichtiger als das Mindestmaß an Frieden, das uns leben läßt. Sie sind ungerne bereit, sich für Erreichbares einzusetzen, weil sie sich nicht mit ihren eigenen Interessen identifizieren, die in kaum einem Falle deutlicher sind als in dem vorliegenden Vertragsentwurf. Dabei hängen sie an ihren Kindern, und auch in ihrem Herzen wohnt das Mitleid für alle schuldlos gefährdete Jugend.

Die Kinderschutzforderung hat eine solide Basis. Sie bedarf keiner besonderen Apologie. Alle erhobenen Forderungen und erfaßten Tatbestände sind juristisch regulierbar. Die Aufgabe besteht darin, das internationale Recht auf die Höhe unserer zivilisatorischen Entwicklung zu bringen.